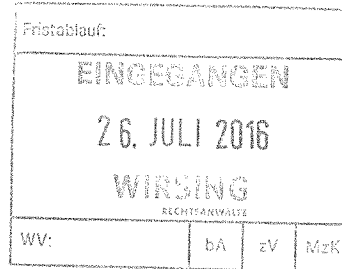


**Niederschrift** über die  
öffentliche Sitzung der 7. Kammer

**7 K 3161/15**

In der Verwaltungsrechtssache

Petra Weiß,  
Weinbergweg 8, 74831 Gundelsheim



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Wirsing,  
Königstraße 36, 70173 Stuttgart, Az: 15/000057 ABW/ada

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Heilbronn,  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Az: 11/062.35/Ri

- Beklagter -

beigeladen:

1. Stadt Gundelsheim,  
Tiefenbacher Strasse 16, 74831 Gundelsheim
2. Heike Schokatz,  
Birkenweg 7, 74831 Gundelsheim

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Eisenmann, Wahle, Birk und Kollegen,  
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Az: 3711/15 B/nm Stadt Gundelsheim/Wahlanfechtung  
- zu 1 -

wegen Wahlanfechtung

**Anwesend:**

VRinaVG Dr. Thoren-Proske  
als Vorsitzende  
RaVG Mezger  
Richterin Dr. Dickschen  
als Beisitzer

Anne Volk  
Michael Unger  
als ehrenamtliche Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

Mit der Führung des Protokolls wurde betraut: Rechtsreferendar Benjamin Weller

**Beginn:** 10.00 Uhr  
**Ende:** 12.09 Uhr.

Bei Aufruf waren erschienen:

die Klägerin  
als Prozessbevollmächtigter d. Kl.: RA Wirsing

für d. Beklagten: Herr Grund und Frau Lauk (jeweils mit Prozessvollmacht)  
für d. Beigeladene zu 1: Herr Vierling und Herr Reinhard  
als Prozessbevollmächtigte d. Beigel. zu 1: RA Birk und RA Struck  
die Beigeladene zu 2

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Kläger-Vertreter beantragte,

den Einspruchsbescheid des Beklagten vom 01.06.2015 aufzuheben und den Beklagten  
zu verpflichten, die Bürgermeisterwahl der Stadt Gundelsheim vom 26.04.2015 für ungül-  
tig zu erklären.

Die Beklagten-Vertreter beantragten,

die Klage abzuweisen.

Die Vertreter der Beigeladenen zu 1 beantragten,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene zu 2 stellte keinen Antrag.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge. Die Sach- und Rechtslage wurde mit ihnen erörtert.

Der Vertreter der Beigeladenen zu 1 übergab eine Tabelle, aus der sich ergibt, wann die Schnellmeldungen der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke eingingen. Die anderen Beteiligten erhielten Kopien.

Hinsichtlich der Wahlniederschrift des Wahlbezirks 103 erklärte Herr Vierling, dass der Wahlvorstand Ziffer 4.4.4 der Wahlniederschrift (S. 8) am Wahlabend nicht ausgefüllt habe. Die Tabelle unter Ziffer 4.4.4 (für ungültig erklärte Stimmzettel) sei im Gemeindevwahlausschuss am 27.04.2015 mit blauer Farbe eingetragen worden, als auch die Korrekturen auf S. 9 vorgenommen worden seien. Dadurch erkläre sich, dass auf S. 8 17 ungültige Stimmzettel aufgeführt seien und auf S. 9 ursprünglich 16 ungültige Stimmzettel, die dann auf 17 korrigiert worden seien.

Herr Vierling übergab den Umschlag mit den als ungültig bewerteten Stimmen aus Wahlbezirk 103.

Die Vorsitzende schloss die mündliche Verhandlung mit der Verkündung des

Beschlusses:

Die Entscheidung ergeht schriftlich und wird den Beteiligten zugestellt.

Die Vorsitzende  
gez. Dr. Thoren-Proske

Der Protokollführer  
gez. Benjamin Weller

Beglaubigt

Schweizer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

